



Stadtratssitzung am 17. Nov. 2022

Rede

zur Entlastungserteilung für das
Haushaltsjahr 2020

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
- Der Vorsitzende -

**Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Langner,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtvorstandes,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Rates,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger sowie
Vertreter der Presse,**

der Rechnungsprüfungsausschuss ist in den Monaten Mai bis September der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und befasste sich an fünf Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und zwar am 11.05.2022, 08.06.2022, 20.07.2022, 07.09.2022 und 28.09.2022 zum einen den **Jahresabschluss** sowie den **Gesamtabschluss 2020** geprüft.

Des Weiteren haben die Mitglieder des Ausschusses zusätzlich Revisionsprüfungen durchgeführt und sich einen Überblick darüber verschafft, ob die städtische Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig und wirtschaftlich erfolgte.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Prüfung von freihändigen Vergaben durch den Arbeitskreis „Vergaben“.

Jahresüberschuss 2020

Der erwirtschaftete Jahresüberschuss 2020 beläuft sich erfreulicher Weise auf **31,446 Mio. €** und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 24,289 Mio. €.

Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöhte sich somit um 5% gegenüber 2019 und beläuft sich zum 31.12.2020 auf 663 Mio. €; das **städtische Gesamtvermögen** erfuhr einen Anstieg um 1,1 % und beträgt zum 31.12.2020 **1,507 Mrd. €**.

Gestatten Sie mir, dass ich hier nur auf einige Feststellungen der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses vom

07.09.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und 28.09.2022 betreffend Revisionshandlungen

besonders eingehe.



Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2021, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Vorlage eines unvollständigen Jahresabschlusses erfolgte jedoch erst gegen Ende 2021 (November) und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO dar. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde am 17. Januar 2022 endgültig fertiggestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass alle Beteiligten intensiv dazu beitragen, dass die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - eingehalten wird, und fordert zum wiederholten Mal, dass zumindest die Vorlage der zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher erfolgt.

Das Manko unbesetzter Stellen in der Finanzbuchhaltung ist zwischenzeitlich ausgeräumt.

Das Rechnungsprüfungsamt wird Gespräche mit der Kämmerei führen, um zu ergründen, welche weiteren Hindernisse für eine zeitgerechte Erstellung des Jahresabschlusses bestehen und über die jeweiligen Dezernatsleitungen auf deren Beseitigung hinwirken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat angekündigt, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten.

Bilanzposition Aktiva 2.2.1 „Forderungen aus Transferleistungen“

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich u. a. mit den Forderungen aus Transferleistungen und den korrespondierenden „Zuwendungen“ (Zeile 2 der Ergebnisrechnung). Besonderes Augenmerk wurde dabei unter anderem auf den Vorjahresvergleich, den Soll-Ist-Vergleich 2020 sowie die Entwicklung der letzten fünf Jahre gelegt.



Ein weiterer Schwerpunkt bildete der Kommunale Entschuldungsfonds (KEF). Der mit dem Land 2012 geschlossene Vertrag läuft noch bis zum 21.12.2026.

Darin niedergelegt sind die Verpflichtungen der Stadt, die Einnahmen zu erhöhen und den Bestand an Liquiditätskrediten zu verringern; im Gegenzug zahlte das Land rd. 2,7 Mio. € jährlich aus dem KEF an den städtischen Haushalt.

Für die Entwicklung der Zuwendungen waren zum einen die vom Land an die Stadt transferierte **Sonderzahlung infolge der Corona-Pandemie in Höhe von 2,85 Mio. €** von Bedeutung sowie zum anderen die Mittel in Höhe von **27,8 Mio. € aus der Gewerbesteuerkompensationszahlung von Bund und Land**, die ebenfalls durch die Corona-Pandemie bedingt waren.

Diese beiden Zahlungen haben das Jahresergebnis maßgeblich geprägt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt, wonach sich keine Monita im Rahmen der Prüfung der Forderungen aus Transferleistungen sowie der Zeile 2 der Ergebnisrechnung 2020 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ ergaben.

Bilanzposition Aktiva 1.2.10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“

P 631002 „Neubau Pfaffendorfer Brücke“

Der Rechnungsprüfungsausschuss griff seine Empfehlung auf, wonach die Verwaltung rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn die **organisatorischen Voraussetzungen für eine zeitnahe Aktivierung der Vermögensgegenstände schaffen und dazu auch das Instrument der Teilaktivierung nutzen sollte.**

In der Ausschusssitzung am 07.09.2022 stellten Herr Krämer, Abteilungsleiter Finanzbuchhaltung von Amt 20/ Kämmerei und Steueramt sowie Herr Dr. Mifka, Amtsleiter des Tiefbauamtes die vollzogenen organisatorischen Maßnahmen im Finanzwesen dar.

Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass seiner Empfehlung, nämlich die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine geordnete und schnellstmögliche buchhalterische Abwicklung des Großprojektes „Neubau Pfaffendorfer Brücke“ (insbesondere die Aktivierung der Vermögensstände), Rechnung getragen wurde.



Die Verwaltung legte aber auch nachvollziehbar dar, dass es aufgrund der Komplexität des Großprojektes und den Abhängigkeiten der Teilmaßnahmen untereinander in den kommenden Jahren zu einem Anwachsen der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ kommen werde, für den absoluten Gesamtbestand der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ werde man zeitweilig sogar bis zu einer Verdreifachung rechnen müssen. Viele besonders werthaltige Maßnahmen des Hauptloses würden trotz aller dargestellten Instrumente erst im späteren Verlauf der Baumaßnahme abgerechnet werden können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die derzeit laufende Prüfung der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ob es rechtlich zulässig sei, die Strombrücke als größten Vermögensgegenstand bereits dann zu aktivieren, wenn sie sich in der Parallellage zur alten Brücke befindet und der Verkehr über sie geleitet wird.

Er bittet, über das Prüfungsergebnis informiert zu werden.

Sonstige Laufende Erträge- Haushaltsplanung

Die nicht unerhebliche Differenz bei den Sonstigen laufenden Erträgen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis war ebenfalls Gegenstand der Erörterungen im Rechnungsprüfungsausschuss:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Ist	20.734	22.707	34.746	47.209	31.890	41.791	35.219
Plan	<u>13.434</u>	<u>29.055</u>	<u>28.276</u>	<u>29.696</u>	<u>15.182</u>	<u>18.743</u>	<u>16.452</u>
	7.300	-6.348	6.470	17.513	16.708	23.048	18.767

Sie beliefen sich in 2020 auf rd. 20,7 Mio. € bei einem Ansatz von lediglich rd. 13,4 Mio. €. Diese Entwicklung ist zwar auf der einen Seite erfreulich, andererseits aber auch ärgerlich, da das Wissen um höhere Erträge bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung die Haushaltsberatungen erheblich erleichtern würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt Wert auf eine genauere Kalkulation der sonstigen laufenden Erträge.



Produkt 1142 „Liegenschaften“ Implementierung CAFM-Software“

Bereits 2021 befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Thema und forderte für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mieten und Pachten im Bereich der Liegenschaftsverwaltung eine Schnittstelle der CAFM-Software zum Finanzsystem Mach.

Die Beschaffung und Implementierung des Softwaremoduls waren für Ende 2021/Anfang 2022 vorgesehen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde am 20.07.2022 der Stand der Software-Implementierung durch den Leiter des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement, Herrn Heisser, vorgestellt.

Im Ergebnis stellte der Ausschuss fest, dass das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement sich bei der Ausräumung der vom Rechnungsprüfungsausschuss in 2021 formulierten Monita auf einem guten Weg befindet.

Nach der vollständigen Einführung der Software Anfang 2023 beabsichtigt der Ausschuss die Umsetzung zu betrachten.

Umsatzsteuerreform

- Stand der verwaltungsinternen Vorbereitungen

Die ab 01.01.2023 geltende neue Gesetzeslage beinhaltet eine Abkehr von dem bisherigen Grundsatz, wonach die Leistungen einer Kommune regelmäßig nicht steuerbar sind, hin zu der Regel, dass kommunale Leistungen grundsätzlich steuerbar sind und die Kommune nachweisen muss, dass sie nicht steuerbare Leistungen erbringt. Dieser Systemwechsel hat zur Folge, dass eine Kommune jede von ihr erbrachte Leistung auf ihre Steuerbarkeit überprüfen muss. Entsprechend den Prüfergebnissen (Leistung ist steuerbar und steuerfrei oder steuerpflichtig) sind dann ab 2023 die steuerrechtlichen Vorgaben des Umsatzsteuerrechtes anzuwenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erörterte in seiner Sitzung am 20.07.2022 mit Vertretern der Kämmerei und Steueramt den Stand des 2018 begonnen Projektes, in dessen Rahmen rd. 2.500 Leistungspositionen der Stadtverwaltung einer Betrachtung unterzogen wurden und die Leistungsanalyse 2019 abgeschlossen werden konnte. Es folgte anschließend in 2020 die Einrichtung der erforderlichen Steuerschlüssel je Leistungsposition im städtischen Finanzwesen Mach. Seit 2022 werden die Fachverfahren angepasst sowie das Vorsteuerkonzept erarbeitet.



Der Rechnungsprüfungsausschuss wird sich im nächsten Jahr erneut mit der Umsatzsteuerreform und deren Umsetzung in Koblenz befassen.

Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich intensiv mit dem aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes bis 2023 auf Grundlage von bedarfsorientierten Aspekten der Kommunen neu zu regelnden KFA. Hierbei wurden insbesondere folgende zwei Schwerpunkte betrachtet:

► Anhebung des Nivellierungssatzes der Grundsteuer B

Im Gesetzesentwurf des neuen Landesfinanzausgleichsgesetzes ist unter anderem eine Anhebung des sogenannten Nivellierungssatzes der Grundsteuer B auf 465 v.H. vorgesehen.

Für Koblenz zeichnet sich insofern zur Vermeidung von Mindereinnahmen aus dem KFA sowie ableitend aus dem Gebot der Einnahmeausschöpfung im Bereich der Grundsteuer B Beratungsbedarf ab.

Sollte die angestrebte Höhe des Nivellierungssatzes gesetzlich fixiert werden, muss im Falle eines unveränderten Hebesatzes der Grundsteuer B (420 v. H.) mit erheblichen Mindereinnahmen gerechnet werden: Zum einen müssten wir -vergleichend zu dem bisher geltenden Nivellierungssatz- durch die Anpassung Mindereinnahmen von rd. 4 Mio. Euro verkraften. Zum anderen könnten wir diese durch eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf Niveau des Nivellierungssatzes in Höhe von 465 v. H. zumindest annähernd mit zusätzlichen 2,5 Mio. Euro ausgleichen.

Darüber hinaus wird evtl. auch aus förderrechtlichen Aspekt die Notwendigkeit bestehen, den Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe des Niveaus des Nivellierungssatzes ab dem 01.01.2023 festzulegen, die in den landesrechtlichen Förderrichtlinien eine Einnahmeausschöpfung gefordert wird.

► Haushaltsgenehmigung der Investitionskredite

Aufgrund eines Schreibens des Innenministers von Januar 2022 ist zukünftig mit einer deutlich restriktiveren Genehmigungspraxis von Seiten der ADD zu rechnen. Danach ist eine die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen gefährdende Steigerung der Investitionskredite nunmehr durch eine belastbare Steigerung der Einnahmen (nach Ansicht von MdL



und ADD bei Städten und Gemeinden bspw. durch eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer) abzusichern.

Die Verwaltung konnte erfreulicher Weise über das Ministerium eine Klarstellung durch die ADD erreichen, wonach die angekündigte restriktivere Genehmigungspraxis nicht für Kommunen gelten wird, welche ausgeglichene Haushaltsentwürfe, auch über den Finanzplanungszeitraum von drei Jahren, vorlegen können. Insofern sieht es für Koblenz betreffend 2023 positiv aus, davon ausgehend, dass auch der nächstjährige Haushalt mindestens ausgeglichen sein wird.

Optimierung des Kassensystems in der Zulassungsstelle

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich zum wiederholten Male mit seinen Feststellungen und Forderungen aus den vorangegangenen vier Jahren.

In der Sitzung am 08.06.2022 stellten der Leiter des Amtes für Personal und Organisation, Herr Kux, sowie Herr Urnersbach den Umsetzungsstand der vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderten Optimierung der Kassensysteme in der Zulassungsstelle dar.

Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass seine Forderungen aus der Sitzung am 08.09.2021 umgesetzt wurden. Besonderer Erwähnung bedarf,

- ▶ dass das Ordnungsamt und KGRZ die genauen Anforderungen an eine Schnittstelle für das neue Fachverfahren VOIS klar definieren und an die KommWis weitergeben werden, damit die

KommWis wiederum diese Notwendigkeiten bei der ekom21 einfordern kann,

- ▶ dass in der KFZ-Zulassung mittlerweile der Umstieg auf die Nutzung von Faktura während der Interimszeit bis zur Nutzung des neuen Fachverfahrens erfolgt ist,

- ▶ dass nunmehr wie gefordert sämtliche Leistungen der Zulassungsstelle im Fachverfahren ViatoZ abgebildet werden,

- ▶ dass die Forderung nach einem täglichen Abschluss der Abteilungskasse mit Report umgesetzt wurde und



- ▶ dass der Anteil der bargeldlosen Zahlungen deutlich gesteigert werden konnte und
- ▶ dass perspektivisch die Einrichtung einer Zentralkasse mit Unterstützung durch Kassenautomaten angestrebt wird.

Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich mit einer Mittelüberschreitung in einem vom ZGM bewirtschafteten Deckungskreis in Höhe von 2.875 T€. Als Begründung für den erhöhten Mittelbedarf wurden insbesondere Mehraufwendungen bei den Baumaßnahmen sowie umfassende Kostensteigerungen aufgrund des gestiegenen Baupreisindex genannt.

Der Ausschuss stellt fest, dass die **Mittelüberschreitungen erst sehr spät in 2021 durch die zuständigen Gremien nachträglich sanktioniert** wurden.

Das ZGM erklärte dazu, zwischenzeitlich sei eine Systematik installiert, mit der künftig erforderlich werdende überplanmäßige Bewilligungen zeitnah ermittelt und in das Verfahren gebracht werden können.

Die Rechnungsprüfung wird diese Thematik weiterverfolgen.

Produkt 5511 „Öffentliches Grün“ - Eigendeckungsgrad

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hinterfragte der Rechnungsprüfungsausschuss die Schwankungen des **Eigendeckungsgrads** im Produkt 5511 Öffentliches Grün. Dieser bewegte sich im Vergleich der letzten Jahre zwischen 17 % und 75 %.

Hierzu legte der Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen dar, dass der Eigendeckungsgrad regelmäßig bei einem Wert um 17 bis 20 % liegt, sofern keine ungeplanten Ereignisse im jeweiligen Haushaltsjahr eintreten. Für die Jahre 2018 und 2020 waren deutliche Anstiege auf 34 % bzw. 50 % zu verzeichnen.

Ursächlich für den erhöhten Eigendeckungsgrad 2018 war eine nicht geplante Nachaktivierung des Festwertes „Bäume“ in Höhe von rd. 2 Mio. €. Der höhere Eigendeckungsgrad in 2020 resultiert aus nicht geplanten ergebniswirksamen Erträgen in Höhe von rd. 1,6 Mio. €, welche sich aus dem Umlegungsverfahren Nr. 89v Rheinufer ergaben.



Prüfung von freihändigen Vergaben

Der Arbeitskreis „Vergaben“, bestehend aus RM Peter Balmes, RM Manfred Bastian, RM Toni Bündgen, AM Isabel Michel und Am Philipp Zeller – vertreten durch RM Gordon Gniewosz befasste sich mit 40 freihändigen Vergaben, welche zuvor aus der jährlichen Gesamtliste ausgewählt und vom Rechnungsprüfungsamt aufgearbeitet wurden.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Arbeitskreises:

- ▶ Bei den geprüften Vergabevorgängen konnten abgesehen von vereinzelten kleineren Formfehlern keine gravierenden Mängel festgestellt werden.
- ▶ Es wird eine vollständige Dokumentation des jeweiligen Beschaffungsvorganges im Vergabevermerk angemahnt.
- ▶ Skontimöglichkeiten sind vollständig zu nutzen.
- ▶ Nach einer mündlichen Beauftragung wegen Dringlichkeit ist unverzüglich eine schriftliche Beauftragung nachzuholen.
- ▶ Das Vorblatt zur Endabrechnung ist zu nutzen und vollständig auszufüllen.
- ▶ Sofern eine nachträgliche Änderung der Leistung erfolgt, die wesentlich ist, muss mit einem Nachtrag gearbeitet werden.
- ▶ Angebote und Rechnungen sind mit den erforderlichen Prüfvermerken zu versehen.
- ▶ Eine Beschaffung von Verbrauchsmaterial zur Klärschlammreinigung erfolgte ohne Beteiligung der ZVS, obwohl die Wertgrenze deutlich überschritten war. Nach Installation der Entwässerungszentrifuge im Klärwerk ist die öffentliche Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.
- ▶ Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, dass neue Mitarbeiter*innen, welche sich mit Vergaben befassen, eine angemessene Einarbeitung/Schulung erhalten sollten.



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ergebnis unserer Prüfungen der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ist, dass wir den Kolleginnen und Kollegen des Rates einstimmig vorschlagen, Herrn Oberbürgermeister Langner, Frau Bürgermeisterin Mohrs, Frau Beigeordnete Dr. Theis-Scholz sowie Herrn Beigeordneten Flöck die Entlastung nach § 114 Gemeindeordnung zu erteilen und den Jahresabschluss 2020 des Kernhaushaltes mit einem „**Uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**“ zu testieren.

Mit der **einstimmig beschlossenen uneingeschränkten Bestätigung** des Jahresabschlusses verbinden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die Erwartung, dass die in den Prüfberichten vom 07.09.2021 und 28.09.2021 dokumentierten Monita abgestellt werden und sich die Verwaltung den erteilten Handlungsempfehlungen intensiv annimmt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zu den Beschlussvorlagen.

